

Nutzungsvereinbarung für glasfaserbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze

zwischen Grundstückseigentümer/in

Name

Vorname

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Telefon

und

Stadtwerke Erkrath GmbH
Gruitener Straße 27
40699 Erkrath

Mit diesem Vertrag erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für den Ausbau und die Anbindung Ihres Gebäudeanschlusses an das Glasfasernetz der Stadtwerke Erkrath GmbH (nachfolgend Stadtwerke Erkrath genannt).

Die Stadtwerke Erkrath beabsichtigt, das nachfolgend näher bezeichnete Grundstück und Gebäude an ihr modernes und hochleistungsfähiges Glasfasernetz anzubinden. Die Technik ermöglicht es dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin bzw. den sonstigen Nutzern, über die Glasfaseranschlüsse neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch hochleistungsfähige Internetanschlüsse und andere zukunftsorientierte Produkte zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin gestattet der Stadtwerke Erkrath die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke

PLZ/Ort

Straße

Hausnummer/Zusatz

Flur/Flurstück/Gemarkung

Anzahl Gebäude

Anzahl Gewerbeinheit

und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der Stadtwerke Erkrath verbleibenden Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz.

2. Die Stadtwerke Erkrath verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück/die Grundstücke der Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des Glasfasernetzes beschädigt wird/werden.
3. Das Glasfasernetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt, der Leitung vom Hausübergabepunkt bis zur Teilnehmeranschlussdose, den Teilnehmeranschlussdosen in den Wohn- und Geschäftsräumen sowie in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlichen Komponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen, und ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die Realisierung des glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes erfolgt in Standardbauweise. Eine Beschreibung der Standardbauweise ist in den Regeln für die Standardinstallation glasfaserbasierter Grundstücks- und Gebäudenetze dargestellt. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen

können auf Wunsch des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation sind durch den Eigentümer/die Eigentümerin der Gewerbeeinheit zu übernehmen. Die Festlegung von Art und Lage des Glasfasernetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggfs. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers/der Eigentümerin unter Wahrung seiner/ihrer berechtigten Interessen durch die Stadtwerke Erkrath. Bei der Errichtung des Grundstücksnetzes kann die Stadtwerke Erkrath ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen.

4. Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der Stadtwerke Erkrath, das Glasfasernetz oder Teile davon ihren Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts der Grundstückseigentümer/des Grundstückseigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines/seiner Grundstücks/Grundstücke zu schließen, ist einzig die Stadtwerke Erkrath bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt.
5. Die Stadtwerke Erkrath stellt den Hausanschluss grundsätzlich unentgeltlich her. Sollte die Herstellung des Hausanschlusses die üblichen Kosten übersteigen, wird die Stadtwerke Erkrath ein individuelles Angebot zur Herstellung des Hausanschlusses unterbreiten.
6. Die Stadtwerke Erkrath ist auf der Basis dieses Vertrages nicht verpflichtet, das oben beschriebene Glasfasernetz zu errichten. Die Stadtwerke Erkrath ist vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung des Glasfasernetzes abzusehen.
7. Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Glasfaseranschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin. Die Mitarbeiter Stadtwerke Erkrath oder eines von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 genannten Arbeiten nach – und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige Terminabsprache zu betreten.
8. Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist frühestens zehn Jahre nach Abschluss dieses Vertrages mit einer Frist von drei Monaten möglich. Wird dieser Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 544 BGB bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt die Stadtwerke Erkrath ihr Glasfasernetz auf Wunsch des Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin innerhalb von einem Jahr nach dessen schriftlicher Aufforderung hierzu.
9. Sollte eine Verlegung des Glasfaseranschlusses aus vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin veranlassenen Gründen notwendig sein, hat dieser/diese die Kosten der Verlegung zu tragen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der Verlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstückes dient.
10. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, den Vertrag im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
11. Zur Erfüllung dieses Vertrages ist die Stadtwerke Erkrath berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke dieses Vertrages. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist die Stadtwerke Erkrath.
12. Im Falle der Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Stadtwerke Erkrath entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin stellt den Vertragseintritt des Erwerbers in diesen Vertrag gemäß §§ 578, 566 BGB sicher.

Geschäftsführer, Stadtwerke Erkrath GmbH

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/in

In dieser Vereinbarung wird ausschließlich der Singular für Eigentümer bzw. Eigentümerin verwendet. Dies geschieht aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung. Die Singularform umfasst auch die Eigentümergemeinschaften.